

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

jufenes KLG (Untermarke «**ju cleaning**» tätig in der Reinigungsbranche)

Obergasse 20

8400 Winterthur

UID: CHE-392.752.049

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Dienstleistungen der Untermarke «**ju cleaning**» von **jufenes KLG**, Obergasse 20, 8400 Winterthur (nachfolgend «**ju cleaning**»), gegenüber Privatpersonen, Unternehmen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

1.2 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, diese AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, sofern «**ju cleaning**» diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Dienstleistungen

2.1 «**ju cleaning**» erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Wohnungsreinigungen
- Endreinigungen mit Abnahmegarantie
- Unterhaltsreinigungen
- Büroreinigungen
- Unternehmensreinigungen
- Treppenhausreinigungen
- Hochdruckreinigungen
- Reinigung von Vorplätzen
- Spezialreinigungen
- weitere Reinigungsdienstleistungen gemäss Offerte oder individueller Vereinbarung.

2.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus der jeweiligen Offerte, Auftragsbestätigung oder individuellen Vereinbarung.

2.3 Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags und werden separat verrechnet.

2.4 «**ju cleaning**» ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Mitarbeitende oder geeignete Dritte einzusetzen.

2.5 Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeitender besteht nicht.

3. Vertragsabschluss

3.1 Offerten von «**ju cleaning**» sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Annahme einer Offerte,
- E-Mail,
- WhatsApp,
- SMS,
- telefonische Auftragserteilung,
- oder durch tatsächliche Ausführung der Arbeiten.

3.3 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen mindestens der Textform (insbesondere E-Mail oder WhatsApp).

3.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Offerten

4.1 Offerten beruhen auf den Angaben des Kunden.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Offertstellung wesentlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäss mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Objektgrösse
- Anzahl Zimmer
- Anzahl Nasszellen
- Balkon
- Terrasse
- Keller
- Estrich

- Garage
- Lift
- Fensterflächen
- besondere Verschmutzungen
- Tierhaltung
- Nikotinbelastung
- Bauschmutz
- Schimmel
- sonstige Besonderheiten.

4.3 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den Angaben des Kunden abweichen, ist **«ju cleaning»** berechtigt,

- den Preis angemessen anzupassen,
- den Leistungsumfang anzupassen,
- Zusatzleistungen separat zu verrechnen,
- oder den Auftrag abzulehnen bzw. abzuberechnen.

Bereits entstandene Aufwendungen bleiben geschuldet.

4.4 Offerten gelten während 30 Tagen, sofern nichts anderes angegeben ist.

5. Preise

5.1 Es gelten die in der Offerte oder Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

5.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

5.3 **«ju cleaning»** ist derzeit nicht mehrwertsteuerpflichtig. Sollte künftig eine Mehrwertsteuerpflicht entstehen, versteht sich die vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

5.4 Nicht in der Offerte enthaltene Zusatzarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

5.5 Als Zusatzarbeiten gelten insbesondere:

- starke Verschmutzungen
- Nikotinablagerungen
- Schimmel
- Fäkalien
- Urin
- Schädlingsbefall
- Klebereste

- Farbreste
- Silikonreste
- Zementschleier
- Bauschmutz
- Entrümpelungen
- Messiwohnungen
- ausserordentliche Kalkablagerungen
- weitere, bei der Offertstellung nicht erkennbare Mehraufwände.

5.6 Wartezeiten aufgrund fehlenden Zugangs, fehlender Schlüssel, gesperrter Räume oder sonstiger vom Kunden verursachter Verzögerungen gelten als Arbeitszeit und werden nach Aufwand verrechnet.

5.7 Erforderliche Parkgebühren, Entsorgungskosten sowie speziell notwendige Reinigungsmittel können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.8 Wird ein Auftrag auf Stundenbasis vereinbart, schuldet «ju cleaning» die vereinbarte Arbeitsleistung während der vereinbarten Einsatzdauer, nicht jedoch einen bestimmten Reinigungserfolg, soweit dieser aufgrund des Verschmutzungsgrades, des Objektzustands oder der verfügbaren Einsatzzeit objektiv nicht erreichbar ist.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind innert **10 Kalendertagen netto** ohne Abzüge zahlbar.

6.2 «ju cleaning» ist berechtigt, bei Neukunden, umfangreichen Aufträgen oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Vorauszahlungen oder angemessene Akontozahlungen zu verlangen.

6.3 Die Zahlung erfolgt ausschliesslich gegen Rechnung auf das angegebene Bankkonto von «ju cleaning», sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel vollständig zurückzubehalten, sofern «ju cleaning» bereit ist, berechnete Beanstandungen innert angemessener Frist nachzubessern.

6.5 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder von «ju cleaning» ausdrücklich anerkannt wurden.

7. Zahlungsverzug

7.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

7.2 Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde den gesetzlichen Verzugszins gemäss Schweizer Recht.

7.3 Für Mahnungen kann «ju cleaning» angemessene Mahngebühren erheben.

7.4 Sämtliche Kosten eines Inkassoverfahrens oder einer rechtlichen Durchsetzung gehen, soweit gesetzlich zulässig, zulasten des Kunden.

7.5 «ju cleaning» ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen Forderungen auszusetzen oder abzulehnen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde sorgt dafür, dass sämtliche Voraussetzungen für die vertragsgemässe Durchführung der Arbeiten rechtzeitig erfüllt sind.

8.2 Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass

- freier Zugang zum Objekt besteht;
- sämtliche Schlüssel vorhanden sind;
- Wasser und Strom verfügbar sind;
- erforderliche Zufahrten und Parkmöglichkeiten gewährleistet sind;
- Alarmanlagen deaktiviert oder vorgängig mitgeteilt wurden;
- Haustiere sicher untergebracht sind;
- empfindliche Materialien oder Oberflächen vorgängig ausdrücklich bezeichnet werden.

8.3 Der Kunde hat sämtliche Wertsachen, Schmuck, Bargeld, Datenträger, vertrauliche Unterlagen sowie sonstige Wertgegenstände vor Arbeitsbeginn selbst zu sichern oder zu entfernen.

8.4 Für nicht entfernte oder ungesicherte Wertgegenstände übernimmt «ju cleaning» keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

8.5 Der Kunde informiert «ju cleaning» vor Arbeitsbeginn über sämtliche bekannten Vorschäden sowie über besonders empfindliche Materialien oder Oberflächen.

Unterbleibt eine solche Information, haftet «ju cleaning» für daraus entstehende Schäden nur im gesetzlich zwingenden Umfang.

8.6 Kann der Auftrag aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, bleibt die vereinbarte Vergütung geschuldet. Weitergehende Schadenersatzansprüche von «ju cleaning» bleiben vorbehalten.

9. Termine und Ausführung der Arbeiten

9.1 Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Sämtliche Zeitangaben sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde.

9.2 «ju cleaning» ist berechtigt, Termine aus sachlich gerechtfertigten Gründen angemessen zu verschieben. Hierzu zählen insbesondere:

- Krankheit oder Unfall von Mitarbeitenden
- unvorhersehbare Personalengpässe
- höhere Gewalt
- Verkehrsbehinderungen
- extreme Wetterverhältnisse
- technische Defekte
- unvorhersehbare Mehraufwände bei vorgängigen Einsätzen.

9.3 In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt.

9.4 Verzögert sich der Arbeitsbeginn aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Kunden, gilt die Wartezeit als Arbeitszeit und wird nach Aufwand verrechnet.

9.5 «ju cleaning» ist berechtigt, Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen, wenn deren sichere oder fachgerechte Ausführung nicht gewährleistet werden kann.

9.6 Die Reihenfolge der Reinigungsschritte sowie der Personaleinsatz liegen ausschliesslich im Ermessen von «ju cleaning».

10. Stornierung und Terminverschiebung

10.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich.

10.2 Der Kunde kann einen Auftrag jederzeit schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder WhatsApp) stornieren.

10.3 In diesem Fall schuldet der Kunde folgende Entschädigung:

Zeitpunkt der Stornierung	Entschädigung
mehr als 7 Kalendertage vor Einsatz	CHF 100.– Bearbeitungs- und Reservationsgebühr
2 bis 7 Kalendertage vor Einsatz	50 % des vereinbarten Auftragswertes
weniger als 24 Stunden vor Einsatz	100 % des vereinbarten Auftragswertes
Nichterscheinen oder fehlender Zugang	100 % des vereinbarten Auftragswertes

10.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass «ju cleaning» ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.5 Bereits bestellte Fremdleistungen, Spezialmaterialien oder Entsorgungskosten werden zusätzlich verrechnet.

10.6 Terminverschiebungen gelten als Stornierung mit gleichzeitiger Neubuchung, sofern «ju cleaning» der Verschiebung nicht ausdrücklich zustimmt.

11. Wohnungsreinigungen mit Abnahmegarantie

11.1 Eine Abnahmegarantie wird ausschliesslich gewährt, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

11.2 Die Abnahmegarantie umfasst ausschliesslich die vereinbarte Reinigungsleistung.

11.3 Voraussetzung für die Abnahmegarantie ist insbesondere:

- vollständige Durchführung der Reinigung durch «ju cleaning»
- unmittelbare Wohnungsabnahme nach Abschluss der Reinigung
- keine Veränderungen oder Nachreinigungen durch Dritte
- keine Nutzung der Räumlichkeiten nach Abschluss der Reinigung.

11.4 Werden anlässlich der Wohnungsabnahme berechnete, reinigungsbedingte Beanstandungen erhoben, erhält «ju cleaning» ausschliesslich das Recht zur kostenlosen Nachbesserung.

11.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere:

- Preisreduktionen
- Vertragsauflösung
- Schadenersatz
- Ersatzvornahme auf Kosten von «ju cleaning»

sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11.6 Die Abnahmegarantie entfällt insbesondere, wenn:

- Dritte nach Abschluss der Reinigung Arbeiten ausführen;
- der Kunde selbst Nachreinigungen vornimmt;
- der Vermieter oder Verwalter zusätzliche Arbeiten verlangt, welche nicht Bestandteil der vereinbarten Reinigung waren;
- Schäden, Abnützungen oder Baumängel beanstandet werden;
- die Wohnung vor der Abnahme erneut benutzt wird.

11.7 «ju cleaning» entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob eine Beanstandung tatsächlich auf eine ungenügende Reinigung zurückzuführen ist.

11.8 Muss aufgrund unzutreffender Angaben des Kunden oder zusätzlicher Verschmutzungen vor Ort erheblich mehr gereinigt werden als vereinbart, ist «ju cleaning» berechtigt, den Mehraufwand zusätzlich zu verrechnen.

12. Unterhaltsreinigungen

12.1 Unterhaltsreinigungen erfolgen in den vereinbarten Intervallen.

12.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist **30 Kalendertage auf das Ende eines Monats**.

12.3 «ju cleaning» bemüht sich um einen gleichbleibenden Personaleinsatz. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

12.4 «ju cleaning» ist berechtigt, Mitarbeitende jederzeit auszutauschen.

12.5 Fällt ein Reinigungstermin aufgrund von Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt aus, wird ein Ersatztermin vereinbart, soweit dies möglich und zumutbar ist.

12.6 Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

13. Reinigungen für Unternehmen

13.1 Für Geschäftskunden gelten diese AGB ebenfalls.

13.2 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche erforderlichen Zutrittsberechtigungen vorliegen.

13.3 Arbeitsunterbrüche aufgrund betrieblicher Abläufe des Kunden gelten als Arbeitszeit.

13.4 «ju cleaning» ist berechtigt, Arbeiten ausserhalb der üblichen Bürozeiten auszuführen, sofern dies vereinbart wurde.

13.5 Der Kunde sorgt dafür, dass Mitarbeitende von «ju cleaning» ihre Arbeiten ungehindert durchführen können.

14. Hochdruckreinigungen

14.1 Hochdruckreinigungen erfolgen ausschliesslich auf geeigneten Oberflächen.

14.2 Der Kunde informiert «ju cleaning» vor Arbeitsbeginn über:

- beschädigte Oberflächen
- lockere Platten
- lose Fugen
- Naturstein
- Spezialbeschichtungen
- Imprägnierungen
- Versiegelungen
- empfindliche Materialien.

14.3 Erfolgt keine entsprechende Information, übernimmt «ju cleaning» hierfür keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

14.4 «ju cleaning» ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder abubrechen, wenn eine Beschädigung der Oberfläche wahrscheinlich erscheint.

14.5 Bei Regen, Schnee, Frost, Sturm oder anderen ungünstigen Wetterbedingungen kann der Termin verschoben werden.

14.6 Daraus entstehen dem Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche.

15. Zusatzarbeiten und ausserordentliche Verschmutzungen

15.1 Zusatzarbeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

15.2 Als Zusatzarbeiten gelten insbesondere:

- Nikotinablagerungen
- starke Fettverschmutzungen
- Schimmel
- Tierkot
- Tierhaare in aussergewöhnlichem Umfang

- Fäkalien
- Urin
- Blut
- Schädlingsbefall
- Entrümpelungen
- Messiwohnungen
- Bauschmutz
- Farbreste
- Silikonreste
- Klebereste
- Zementschleier
- Graffiti
- aussergewöhnliche Kalkablagerungen.

15.3 Werden derartige Verschmutzungen erst während der Arbeiten festgestellt, ist **«ju cleaning»** berechtigt,

- den Preis angemessen anzupassen,
- Zusatzarbeiten separat zu verrechnen,
- die Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen,
- eine neue Offerte zu erstellen,
- oder den Auftrag abzubrechen.

15.4 Bereits erbrachte Leistungen bleiben in jedem Fall vergütungspflichtig.

15.5 **«ju cleaning»** ist berechtigt, Arbeiten ohne Entschädigungsfolgen abzulehnen oder sofort einzustellen, wenn Mitarbeitende durch die Arbeitsumgebung gefährdet werden. Dies gilt insbesondere bei:

- Asbestverdacht
- gesundheitsgefährdendem Schimmel
- offenen Chemikalien
- Spritzen oder infektiösen Materialien
- erheblichen Fäkalien- oder Blutverschmutzungen
- Schädlingsbefall
- anderen erheblichen Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken.

15.6 Der Kunde bleibt in diesen Fällen zur Vergütung der bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

16. Haftung

16.1 «ju cleaning» verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der vereinbarten Arbeiten nach branchenüblichen Standards.

16.2 Die Haftung von «ju cleaning» richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.

16.3 Eine Haftung besteht nur für Schäden, welche nachweislich durch Mitarbeitende von «ju cleaning» schuldhaft verursacht wurden.

16.4 Der Kunde trägt die Beweislast dafür,

- dass ein Schaden entstanden ist,
- dass dieser während der Ausführung der Arbeiten entstanden ist,
- und dass dieser auf ein pflichtwidriges Verhalten der «ju cleaning» zurückzuführen ist.

16.5 «ju cleaning» haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für:

- Vorschäden;
- normale Abnutzung;
- altersbedingte Materialermüdung;
- Materialfehler;
- versteckte Mängel;
- mangelhafte Bauausführung;
- lose Platten;
- lockere Silikonfugen;
- poröse Dichtungen;
- spröde Kunststoffe;
- beschädigte Beschichtungen;
- beschädigte Lackierungen;
- Korrosion;
- Kalkschäden;
- Witterungseinflüsse;
- Schäden infolge unterlassener Unterhaltsarbeiten;
- Schäden, die erst durch die Reinigung sichtbar werden;
- Schäden aufgrund ungeeigneter oder empfindlicher Materialien.

16.6 Der Kunde ist verpflichtet, besonders empfindliche Materialien vor Arbeitsbeginn ausdrücklich schriftlich mitzuteilen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, entfällt die Haftung von «ju cleaning», soweit gesetzlich zulässig.

16.7 «ju cleaning» haftet insbesondere nicht für Schäden an:

- Naturstein;
- Marmor;
- Schiefer;
- Granit mit Spezialbehandlung;
- geölten Holzoberflächen;
- antiken Möbeln;
- unbehandeltem Holz;
- Spezialbeschichtungen;
- imprägnierten Oberflächen;
- historischen Fenstern;
- Kunstwerken;
- Pflanzen;
- empfindlichen Textilien;

sofern diese Schäden trotz fachgerechter Reinigung aufgrund der Materialbeschaffenheit entstehen können und der Kunde hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen hat.

16.8 Für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden übernimmt «ju cleaning» keine Haftung.

16.9 «ju cleaning» haftet nicht für Gegenstände, welche

- offen herumliegen,
- nicht ordnungsgemäss gesichert wurden,
- oder sich trotz üblicher Sorgfalt unbeabsichtigt verschieben oder beschädigen können.

16.10 Für Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Sammlerstücke, Datenträger, Schlüssel, Urkunden oder sonstige Wertsachen wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

16.11 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle oder sonstige Vermögensschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16.12 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von «ju cleaning» auf den tatsächlich entstandenen direkten Schaden und höchstens auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

16.13 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. Reklamationen

17.1 Offensichtliche Mängel sind spätestens **innerhalb von 12 Stunden** nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

Als schriftliche Mitteilung gelten insbesondere:

- E-Mail
- WhatsApp
- SMS (mit ausreichender Dokumentation)

17.2 Der Kunde hat die beanstandeten Stellen möglichst genau zu bezeichnen und auf Verlangen mit Fotos zu dokumentieren.

17.3 Erfolgt innert dieser Frist keine Reklamation, gilt die Leistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel als genehmigt.

17.4 Vor einer Nachbesserung dürfen keine Dritten mit der Reinigung beauftragt werden.

17.5 «**ju cleaning**» ist stets zunächst Gelegenheit zur kostenlosen Nachbesserung zu geben.

17.6 Erst wenn eine berechtigte Nachbesserung endgültig verweigert oder trotz angemessener Frist erfolglos bleibt, können dem Kunden die gesetzlich zwingenden Rechte zustehen.

17.7 Eigenmächtig veranlasste Nachreinigungen durch Dritte werden von «**ju cleaning**» nicht übernommen.

18. Fotos und Dokumentation

18.1 «**ju cleaning**» ist berechtigt, vor, während und nach Ausführung der Arbeiten Fotografien oder Videoaufnahmen anzufertigen.

18.2 Die Aufnahmen dienen ausschliesslich

- der Dokumentation;
- der Qualitätssicherung;
- der Beweissicherung;
- der Bearbeitung allfälliger Reklamationen.

18.3 Soweit möglich, werden personenbezogene Daten vermieden.

18.4 Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder in anonymisierter Form.

18.5 Die Aufnahmen dürfen als Beweismittel in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren verwendet werden.

19. Datenschutz

19.1 «**ju cleaning**» bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

19.2 Bearbeitet werden insbesondere diejenigen Daten, welche für

- Offerten;
- Vertragsabwicklung;

- Rechnungsstellung;
- Kommunikation;
- Terminplanung;
- gesetzliche Aufbewahrungspflichten

erforderlich sind.

19.3 Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschliesslich, soweit dies

- gesetzlich vorgeschrieben ist,
- zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- oder der Kunde eingewilligt hat.

19.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation über E-Mail oder WhatsApp erfolgt, soweit keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind.

20. Höhere Gewalt

20.1 Kann «**ju cleaning**» ihre Leistungen infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, ruht die Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses.

20.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturereignisse;
- Überschwemmungen;
- Sturm;
- Schnee;
- Eis;
- Erdbeben;
- Pandemien;
- Epidemien;
- behördliche Anordnungen;
- Krieg;
- Streik;
- unvorhersehbare Verkehrsstörungen;
- Energieausfälle;
- erhebliche IT-Ausfälle.

20.3 Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

21. Mitarbeitende und Subunternehmer

21.1 «ju cleaning» entscheidet allein über den Einsatz ihrer Mitarbeitenden.

21.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf bestimmte Mitarbeitende.

21.3 «ju cleaning» ist berechtigt, geeignete Subunternehmer oder Hilfspersonen einzusetzen.

21.4 Sämtliche eingesetzten Personen unterstehen den Qualitätsanforderungen von «ju cleaning».

22. Abwerbeverbot

22.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags sowie während zwölf Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeitenden von «ju cleaning» direkt oder indirekt anzustellen oder regelmässig ausserhalb von «ju cleaning» mit Reinigungsarbeiten zu beauftragen.

22.2 Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmung, schuldet er «ju cleaning» eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– pro betroffenem Mitarbeitenden. Die Geltendmachung eines höheren nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

23.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – **Winterthur (ZH)**.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

23.4 Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtlich möglichst nahekommt.

23.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform oder einer Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail). Die jeweils gültige Fassung ist auf der Website www.jufenes.ch/ju-cleaning abrufbar und gilt für neue Vertragsabschlüsse.